

Regierungspräsidium Kassel

Zentrale Bußgeldstelle (ZBS)

Seit dem 19. Oktober 2017 müssen Verkehrsteilnehmer/-innen neue Regeln im öffentlichen Straßenverkehr beachten. Dies betrifft unter anderem das Telefonieren mit dem **Handy** am Steuer:

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

- hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird
und
- entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird
oder
- zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Es handelt sich beispielsweise um folgende elektronische Geräte:

- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Geräte zur Ortsbestimmung
- Mobiltelefone oder Autotelefone
- Berührungsbildschirme
- tragbare Flachrechner
- Navigationsgeräte
- Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder.

Diese Vorschrift gilt nicht für stehende Fahrzeuge, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist.

Das automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors.

Diese Folgen sind bei Zuwiderhandlung vorgesehen:

| Vorwurf | Punkte | Geldbuße | Fahr- verbot |
|--|--------|----------|-----------------|
| Sie benutzen als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise | 1 | 100 Euro | - |
| Sie benutzen als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise und gefährdeten dadurch Andere. | 2 | 150 Euro | 1 |
| Sie benutzen als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise. Es kam zum Unfall. | 2 | 200 Euro | 1 |

Für Radfahrer/-innen gelten die Vorwürfe entsprechend. Hier wird allerdings nur mit einer gestaffelten Geldbuße (55 Euro, 75 Euro, 100 Euro) geahndet.

Regierungspräsidium Kassel

Zentrale Bußgeldstelle (ZBS)



Diese weiteren Neuerungen haben sich ebenfalls zum 19. Oktober 2017 ergeben:

Rettungsgasse

| Vorwurf | Punkte | Geldbuße | Fahr- verbot |
|--|--------|----------|-----------------|
| Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. | 2 | 200 Euro | - |
| Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und behinderten diese. | 2 | 240 Euro | 1 |
| Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und gefährdeten diese. | 2 | 280 Euro | 1 |
| Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. Es kam zum Unfall. | 2 | 320 Euro | 1 |

Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn

| Vorwurf | Punkte | Geldbuße | Fahr- verbot |
|---|--------|----------|-----------------|
| Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen. | 2 | 240 Euro | 1 |
| Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen und gefährdeten dieses. | 2 | 280 Euro | 1 |
| Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen. Es kam zum Unfall. | 2 | 320 Euro | 1 |

Sonstige

| Vorwurf | Punkte | Geldbuße | Fahr- verbot |
|--|--------|----------|-----------------|
| Sie betrieben als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören. | 1 | 75 Euro | - |
| Sie führten als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät betriebsbereit mit, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören. | 1 | 75 Euro | - |
| Sie hatten beim Führen des Kraftfahrzeuges das Gesicht verdeckt oder verhüllt. | - | 60 Euro | - |
| Sie beachteten nicht das durch Zeichen 251 mit Zusatzzeichen/265 angeordnete Verkehrsverbot, obwohl die Straßenfläche zusätzlich durch Verkehrseinrichtungen gekennzeichnet war. | - | 500 Euro | 2 |